

Antrag auf Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage - § 10 EWS -

An	Eingangsstempel
Gemeinde Hagelstadt Gailsbacher Straße 1 93095 Hagelstadt	

Antragsteller / Bauherr	Planfertiger:
Telefon:	Telefon:

Hiermit beantrage ich die Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage für das

Grundstück			
Ort:		Straße HNr.:	
Gemarkung:		Flurnummer:	
Eigentümer:		Grundstücksgröße:	
Anschrift:			

Anlagen (2-fach):

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, sowie die bebauten und befestigten Flächen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 bei Grundstücken mit mehr als 800 qm abflusswirksamer Fläche.

Bei Einleitung von Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht:

Anlage (2-fach):

- Bemessungsnachweise bei Abwasservorbehandlung

Anzahl Beschäftigte und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll:	
Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse:	

abwassererzeugende Betriebsvorgänge:	
Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers:	
Einleitungszeiten:	
Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung):	

Erklärung:

Die auf dem Grundstück geplanten und im Lageplan eingezeichneten Abwasserleitungen und –anlagen werden fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der einschlägigen technischen Normen (DIN/EN) in der neuesten Fassung, sowie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hagelstadt ausgeführt.

Oberflächenwasser wird nicht dem Schmutzwasserkanal oder öffentlichen Verkehrsflächen zugeleitet. Grund- oder Quellwasser wird nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet.

Mir ist bekannt, dass ich,

- mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage erst nach Zustimmung der Gemeinde beginnen darf,
- den Beginn der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage unter Benennung des beauftragten Bauunternehmers drei Tage vorher der Gemeinde schriftlich anzuzeigen habe,
- alle Leitungen auf dem Grundstück nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdecken darf, andernfalls kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen anordnen,
- durch die Zustimmung oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage befreit werde.

Ort

Datum

Unterschrift - Bauherr

Ort

Datum

Unterschrift -Planfertiger

Erstschrift (Gemeinde) Zweitschrift (Antragsteller)

(Anträge sind in zweifacher Fertigung einzureichen !)

Zustimmungsvermerk der Gemeinde:

Der Grundstücksentwässerung wird unter folgenden Bedingungen/Auflagen zugestimmt:

die Bestimmungen der NWFreiV und der TRENGW bzw. der TREN OG sind einzuhalten

Hagelstadt, den
i. A.

(Siegel)